

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 34

Helmstedt, den 11.08.2006

59. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

172.	Berichtigung der Bekanntmachung des Nachtrags des Tarifs über die Erhebung eines Entgeltes für die Benutzung des „Badezentrum Negenborn“ der Stadt Schöningen in der Fassung der Änderung vom 18.07.2006	348
173.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Grasleben; hier: Bebauungsplan „Biogasanlage“ der Gemeinde Grasleben	350
174.	Erneute Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Söllingen; hier: Bebauungsplan „Windenergie“, 1. Änderung mit ÖBV	352

B. Nichtamtlicher Teil

172. Berichtigung der Bekanntmachung des Nachtrags des Tarifs über die Erhebung eines Entgeltes für die Benutzung des "Badezentrum Negenborn" der Stadt Schöningen in der Fassung der Änderung vom 18.07.2006

Gemäß § 40 Absatz 1 Nr. 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nieders. GVBl. S. 203) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 18.07.2006 folgenden Tarif über die Erhebung eines Entgeltes für die Benutzung des "Badezentrums Negenborn" der Stadt Schöningen beschlossen:

Artikel I

Eintritt Schwimmbad

1. Einzeleintritt

1.1 Erwachsene	3,00 €
1.2 Jugendliche*)	1,75 €

2. Mehrfachkarten übertragbar

2.1 10-er-Karte Erwachsene	22,00 €
2.2 10-er-Karte Jugendliche und Schwerbehinderte *)	12,50 €

3. Geldwertkarte

3.1 60,00 € Geldwertkarte	
3.2 100,00 € Geldwertkarte	

4. Jahreskarte und 3-Monatskarte (nicht übertragbar)

4.1 Jahreskarte Erwachsene	178,50 €
4.2 Jahreskarte Jugendliche und Schwerbehinderte *)	117,50 €
4.3 Familien-Jahreskarte*) (Eltern und bis zu 3 Kindern)	260,00 €
4.4 3-Monatskarte Erwachsene	48,75 €
4.5 3-Monatskarte Jugendliche und Schwerbehinderte *)	34,25 €

5. Sondertarife Einzeleintritt

5.1 Schwerbehinderte *)	1,75 €
5.2 Auswärtige Schulen, geschlossene Jugendgruppen und Vereine und notwendige Begleiter pro Person	1,50 €
5.3 Familien-Tageskarte*) (Eltern und bis zu 2 Kinder)	7,50 €

Eintritt Sauna

1. Einzeleintritt

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1.1 | Einzeleintritt Erwachsene
(Sauna, Dampfbad, Whirlpool, Schwimmbad) | 8,50 € |
| 1.2 | Einzeleintritt Kinder und Jugendliche*) | 6,50 € |

2. Mehrfachkarten übertragbar

- | | | |
|-----|---------------------------|---------|
| 2.1 | 5-er Karte Erwachsene | 38,50 € |
| 2.2 | 10-er Karte Erwachsene | 74,50 € |
| 2.3 | 5-er Karte Jugendliche*) | 29,25 € |
| 2.4 | 10-er Karte Jugendliche*) | 58,80 € |

- *) 0 - 4 Jahre haben freien Eintritt
4 - 17 Jahre sowie Schüler und Studenten gegen entsprechenden Ausweis
Schwerbehinderte ab 50 % Behinderung)

Artikel II

Dieser I. Nachtrag des Tarifs über die Erhebung eines Entgeltes für die Benutzung des „Badezentrum Negenborn“ der Stadt Schöningen tritt am 01.10.2006 in Kraft.

Schöningen, den 18.07.2006

Stadt Schöningen

gez. Lübke

(L.S.)

Bürgermeister

173. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Grasleben;
hier: Bebauungsplan "Biogasanlage" der Gemeinde Grasleben

Der Rat der Gemeinde Grasleben hat den Bebauungsplan „Biogasanlage“ am 27.03.2006 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Biogasanlage“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Der Bebauungsplan „Biogasanlage“ wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) ortsüblich bekannt gemacht. Eine Anzeige des Bebauungsplanes bei der höheren Verwaltungsbehörde ist nicht mehr erforderlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche „Biogasanlage“ am Südrand der Ortschaft Grasleben. Jedermann kann dieses Planwerk während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstr. 4, 38368 Grasleben, einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die etwaige Verletzung von Verfahrens-, Form- und Verhältnisvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Grasleben geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Lage des von dem Bebauungsplan „Biogasanlage“ betroffenen Gebietes ist aus der beigefügten Gebietsabgrenzung zu ersehen. Diese ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Grasleben, 28.07.2006

gez. Fäth
Gemeindedirektor

(L.S.)

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung: Graßleben

Flur: 3, Maßstab 1:1000, L4-7/9/2005

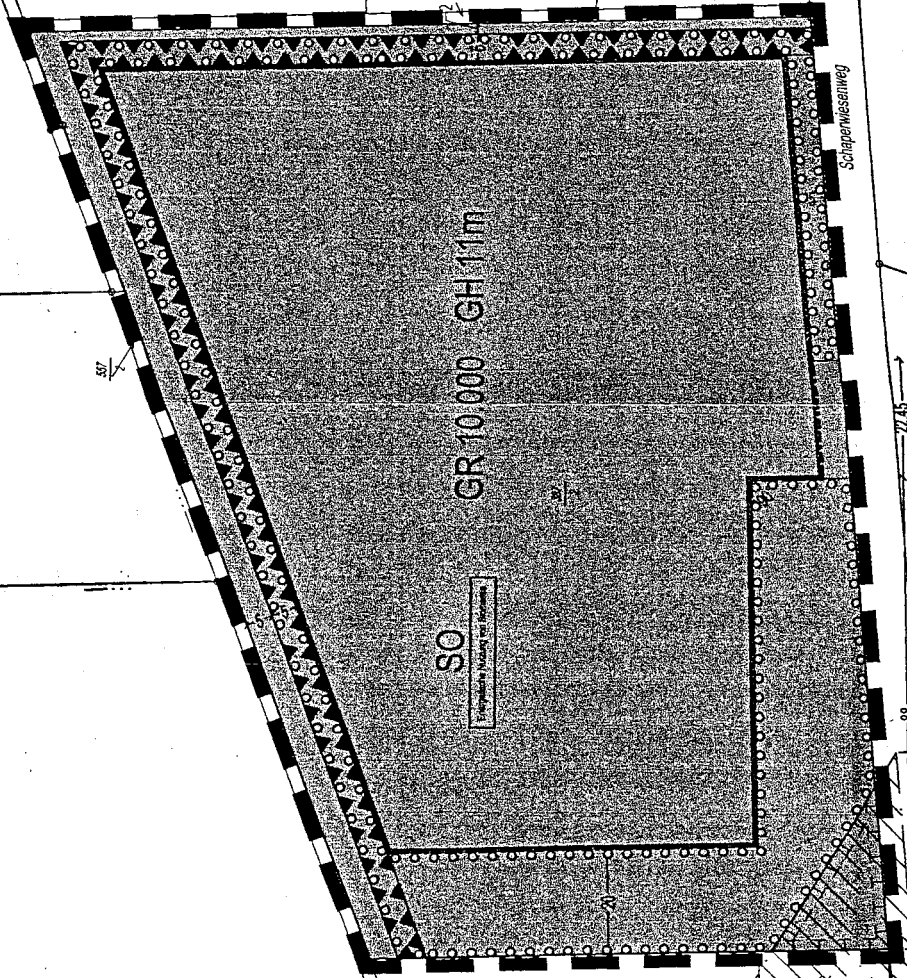
Stand 25.07.2005

GH

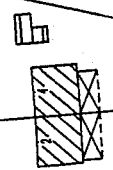
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1986, Nds. GVBl. S. 245) dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

35/7

II



Schaperwiesenweg



M 1:1,000

174. Erneute Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Söllingen;
hier: Bebauungsplan "Windenergie", 1. Änderung mit ÖBV

Der Rat der Gemeinde Söllingen hat in seiner Sitzung am 08.02.2006 den Bebauungsplan "Windenergie", 1. Änderung mit ÖBV als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der erneuten Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 10.05.2006 gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus/in der Verwaltung der Samtgemeinde Heeseberg während der Dienststunden, Mo., Di., Do. von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Fr. von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05354/9901-15 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Söllingen, den 01.08.2006

Der Bürgermeister
Im Auftrage

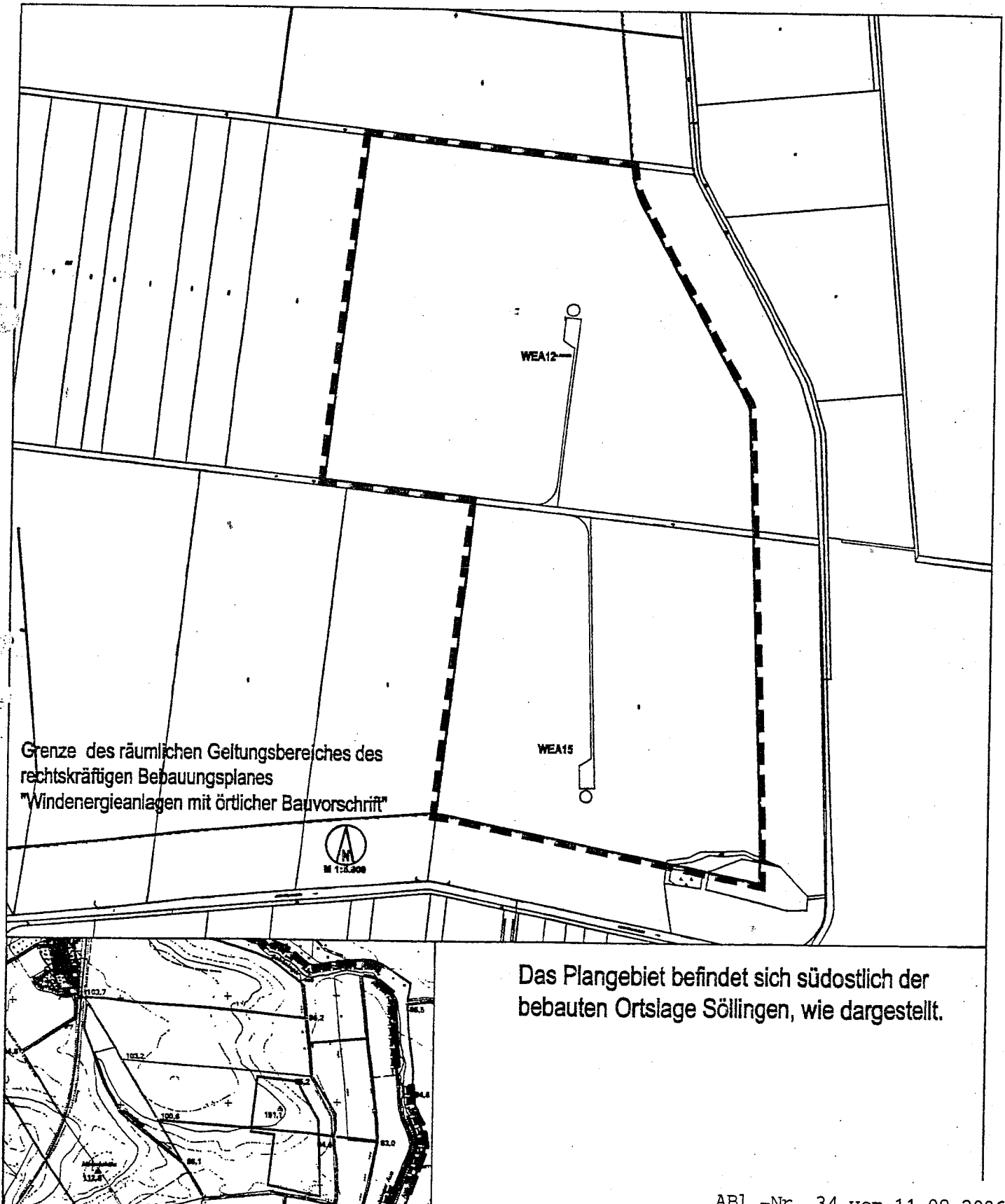
gez. Ludwig

BEBAUUNGSPLAN

WINDENERGIE 1. ÄNDERUNG

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich südöstlich der
bebauten Ortslage Söllingen, wie dargestellt.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Kilian